

# Sachenrecht

Einheit 18: Sachenrecht in der Fallbearbeitung

# Trennungs- und Abstraktionsprinzip



Ich habe ein Elektroauto gekauft.  
Jetzt gehört es mir.

- **Trennungsprinzip:**
  - Trennung zwischen dem nur *inter partes* wirkenden, schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft und dem absolut wirkenden, dinglichen Verfügungsgeschäft
  - Beispiel: Man kann ein- und dieselbe Sache an mehrere Personen verkaufen, aber nur an einen von ihnen übereignen
- **Abstraktionsprinzip:**
  - Inhaltliche Abstraktion: Das dingliche Geschäft braucht keine kausale Zweckbestimmung
  - Äußerliche Abstraktion: Das dingliche Geschäft ist in seiner Wirksamkeit nicht von der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts abhängig
- „Ausnahmen“:
  - Fehleridentität, z.B. bei §§ 123 Abs. 1, 138 Abs. 2 BGB
  - Bedingungs Zusammenhang, str.
  - Gesamtbetrachtungslehre, § 181 BGB, str.

# Leitprinzipien des Sachenrechts

**Absolutheit** statt Relativität

**Typenzwang** statt Vertragsautonomie

**Abstraktheit**

**Bestimmtheit** statt Bestimmbarkeit

**Publizität** statt Formfreiheit

- **Absolutheit:** Wirkung gegen jedermann, vgl. §§ 823, 985, 1004 BGB
- **Numerus clausus der dinglichen Rechte/Typenzwang** wegen absoluter Wirkung
- **Abstraktion** = Unabhängigkeit zwischen dinglichem und schuldrechtlichem Geschäft
  - Ein Kaufvertrag kann wg. Minderjährigkeit unwirksam, die Erfüllung an die minderjährige Käuferin aber wirksam sein
  - Bei nachträglich eingetretener Geschäftsunfähigkeit kann das Erfüllungsgeschäft nichtig, das vorlaufende Verpflichtungsgeschäft aber wirksam sein
  - Diskutierte Ausnahmen: Fehleridentität, Bedingungs Zusammenhang, Gesamtbetrachtung, siehe die Darstellung in Einheit 7 der Vorlesung BGB AT unter <https://youtu.be/LZ1LLnF82Oc#t=1h01m11s>
- **Bestimmtheit/Spezialität:** Dingliche Rechte können nur an konkret bestimmten Sachen *bestehen* und mit entsprechend konkretem Bezug *übertragen werden*
  - Aber: Bestandteile und Zubehör sind (im Zweifel) mit einbezogen, § 926 Abs. 1 S. 2, 1031, 1096 Abs. 1 S. 2, 1120 BGB
  - Und ansonsten: Bestimmtheit über Raum, Liste oder Markierung genügt
- **Publizität:** Demonstration von Rechtsänderungen erforderlich; das rechtfertigt
  - die absolute Wirkung dinglicher Rechte
  - die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB
  - die Gutglaubensvermutung der §§ 932 Abs. 2, 892 Abs. 1 BGB

## Lerntipps

1. Nacharbeiten der Theorie
2. Private Arbeitsgemeinschaft
3. Fallbücher und Klausuren

## Klausurtipps

1. Mechanisch beginnen!
2. Gründlich skizzieren!
3. Keine Angst haben!

